



Bern, 25.05.2021

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112):  
Jahresarbeitszeitmodell für Dienstleistungsbetriebe in den Bereichen Bera-  
tung, Wirtschaftsprüfung und Treuhand (Art. 34a):**

**Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Idee eines Jahresarbeitszeitmodells und die Forderung nach einer Flexibilisierung der Bestimmungen zur Arbeits- und Ruhezeit für den Dienstleistungssektor basiert auf der parlamentarischen Initiative (pa. Iv.) 16.414 «Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle». Da der in die Vernehmlassung geschickte Vorentwurf keinen grossen Rückhalt genoss und der Bundesrat dessen Erfolgchancen als gering erachtete, wurde die Idee aufgeworfen, stattdessen in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern eine Lösung auf Verordnungsstufe zu suchen.

Der vorliegende Revisionsvorschlag wurde aufgrund der Diskussionen mit den Sozialpartnern erarbeitet und es handelt sich dabei um einen Kompromiss, welcher die wichtigsten Forderungen der hauptbetroffenen Kreise berücksichtigt. Jedoch wurden einige der Anliegen nicht aufgenommen, weil sie dem Gesundheitsschutz oder wichtigen Prinzipien des Arbeitsgesetzes widersprachen bzw. nicht in direktem Zusammenhang mit dem Konzept eines Jahresarbeitszeitmodells standen.

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) führt nun bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **15. September 2021**.

Mit der Revision soll ein neuer Art. 34a ArGV 2 eingeführt werden. Damit soll für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die in Dienstleistungsbetrieben in den Bereichen Beratung, Wirtschaftsprüfung und Treuhand tätig sind und eine Vorgesetztenfunktion



innehaben oder als Spezialisten und Spezialistinnen in einem der vorgenannten Bereiche tätig sind, unter bestimmten Voraussetzungen die Beschäftigung nach einem Jahresarbeitszeitmodell ermöglicht werden.

Wir laden Sie ein, zur Vorlage und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

[abas@seco.admin.ch](mailto:abas@seco.admin.ch)

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Corina Müller Köncz ([corina.mueller@seco.admin.ch](mailto:corina.mueller@seco.admin.ch)) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Guy Parmelin  
Bundespräsident